Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 40 Ausgegeben Danzig, den 22. Juni 1932

89

Verordnung
zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt.
Vom 16. 6. 1932.

Auf Grund des § 1 Nr. 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes verordnet:

Teil I

§ 1

Nachstehende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer zivilrechtlichen Gültigkeit der Genehmigung des Senats:

1. Alle Rechtsgeschäfte, die eine Vermehrung des im Gebiet der Freien Stadt Danzig zur Güter- oder Fahrgastbeförderung bestimmten Binnenschiffsraums zur Folge haben, mag diese durch Hereinnahme von Schiffen aus dem Auslande — außer Polen — oder in anderer Weise (z. B. durch Neubau oder Wiederherstellung von Wracks) erfolgen.
2. Miet- oder Charterverträge, durch die mehr als die Hälfte des Nettoladegehalts oder der Tragfähigkeit eines Kahns (Binnenschiffs ohne eigene Triebkraft oder mit Hilfsmotor) zur Güterbeförderung in Anspruch genommen wird, sowie alle Rechtsgeschäfte, die in anderer Rechtsform auf das gleiche verkehrswirtschaftliche Ergebnis herauslaufen.

§ 2

Der Antrag auf Genehmigung ist an den Senat (Abt. für Handel und Gewerbe) zu richten. Er hat neben dem Namen des Antragstellers den Namen und die Bauart des Binnenschiffs, Bezeichnung der Schiffsart (z. B. Schlepper, Fahrgastschiff, Kahn), dessen Baustoff (Holz oder Eisen), Tragfähigkeit, Tiefgang, Breite, Länge, Erbauungsjahr sowie Nummer des betreffenden Binnenschiffsregisters anzugeben.

§ 3

Die in § 1 aufgeführten Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer zivilrechtlichen Gültigkeit auch der Genehmigung des Senats (Abt. für Handel und Gewerbe), wenn sie nach dem 1. Januar 1932 geschlossen sind.

Teil II

§ 1

Der Senat (Abt. für Handel und Gewerbe) kann anordnen, daß für die Wasserstraßen des Gebietes der Freien Stadt Danzig ein oder mehrere Schifferbetriebsverbände zu errichten sind, die sich auf die Hafenschleppschiffahrt, die Stromschleppschiffahrt, die Kahn- und Leichterschiffahrt und die Fahrgastschiffahrt erstrecken können.

§ 2

Diese Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie unterstehen dem Senat (Abt. für Handel und Gewerbe) als Aufsichtsbehörde.

§ 3

Die Vorstände der Verbände können durch die Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, die Verteilung des Frachtgutes unter ihre Mitglieder zu regeln, und die Höhe der Entgelte (Beförderungspreise, Anteilfrachten, Schlepplöhne, Maklerentgelte) ihren Mitgliedern vorzuschreiben. Solche Maßnahmen bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 6. 1932).

§ 4

Die Mitgliedsbeiträge und die Ordnungsstrafen werden auf Antrag der Vorstände der Verbände nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen.

§ 5

Die Auflösung der Verbände kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Sie muß erfolgen, wenn $^4/_5$ der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

§ 6

Der Senat (Abt. für Handel und Gewerbe) kann anordnen, daß Frachtausschüsse zur Regelung der Mindest- und Höchstentgelte im Binnenschiffsverkehr (Beförderungspreise, Anteilfrachten, Schlepplöhne, Maklerentgelte) gebildet werden.

§ 7

Die Frachtausschüsse setzen sich zusammen aus Vertretern

a) der Schleppschiffahrt,
b) der Kahnschiffahrt,
c) der Verlader,
d) der Spediteure.

Teil III

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. Juni 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

90 **Druckfehlerberichtigung.**

Auf Seite 387 des G. Bl. 1932 muß es in der sechsten Zeile des Textes statt: „auf Fahrgastschiffen derselben Größe ein Befähigungszeugnis A 5", heißen „auf Fahrgastschiffen derselben Größe ein Befähigungszeugnis A 6".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.